
Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Bad Schwartau

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H S. 57), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 bis 4, Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H S. 566) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (GVOBl. I S. 3504) wird nach Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Abhaltung von Märkten wird eine besondere Gebühr (Marktstandsgeld) erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zur Nutzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wem die Nutzung erlaubt wurde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner / -innen.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr ist die Fläche des zugewiesenen Platzes maßgebend.
- (3) Zusätzlich wird eine Gebühr für den Stromverbrauch je Marktstand entsprechend der Verbrauchskategorie erhoben. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

Kategorie 1: Verkaufsfläche mit hohem Stromverbrauch, der insbesondere für die Kühlung von Frischeprodukten entsteht, insbesondere Verkauf von frischem Fleisch oder Fisch und die Zubereitung von Speisen oder Produkten mittels Strom als Energiequelle.

Kategorie 2: Verkaufsfläche mit mittlerem Stromverbrauch, der insbesondere durch die Kühlung von verarbeiteten Lebensmitteln oder für die Zubereitung von Speisen oder Produkten ohne Strom als Energiequelle entsteht.

Kategorie 3: Verkaufsfläche mit geringem Stromverbrauch der insbesondere durch Beleuchtung der Verkaufsfläche entsteht.

Kategorie 4: Verkaufsfläche ohne Stromverbrauch

- (4) Die Gebühr beträgt entsprechend Abs. 2 pro Jahr je Quadratmeter 60,86 €; pro Tag je Quadratmeter 0,59 €.
- (5) Die Gebühr für den Stromverbrauch beträgt entsprechend Abs. 3 pro Marktstand:

	Jahresgebühr	Tagesgebühr
Kategorie 1	616,83	5,99
Kategorie 2	392,53	3,81
Kategorie 3	112,15	1,09
Kategorie 4	-	-

- (6) Wer die für ihn bereitgehaltene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 5 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzten Jahresgebühren sind zum Ende eines jeden Quartales für das vorangegangene Quartal zur Zahlung fällig.
- (3) Tagesgebühren sind mit Zuweisung des Stellplatzes zur Zahlung fällig.

§ 6
Verwendung von Daten

(1) Die Stadt Bad Schwartau kann die zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten, d.h. Daten zur Feststellung von Gebührenschuldner/-in; Gebühregrund und Gebührenhöhe, gemäß Art. 6 der DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, §3 und §4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung erheben.

(2) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Schwartau, den 21.12.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister